

Arnold Bühler, Wort und Schrift im karolingischen Recht, Archiv für Kulturgeschichte 72 (1990) S. 275–296, behandelt auf wenigen Seiten, was einer gründlicher abwägenden Erörterung bedürftig wäre: die rechtliche Bedeutung der Schriftform von Kapitularien während des gesamten 9. Jh. Konstitutiv sei allein, so die These, die mündliche Verkündung (oder Übersetzung) gewesen, die durch schriftliche Verbreitung ermöglicht wurde, während die – ohnehin wenig konsequent betriebene – Aufbewahrung an zentraler Stelle der längerfristigen Wiederauffindbarkeit dienen sollte. Auf im diplomatischen Sinn beglaubigte „Originale“ gebe es keinen verlässlichen Hinweis. R. S.

Helmut Schippel, La storia delle privative industriali nella Venezia del '400 (Centro Tedesco di Studi Veneziani Quaderni 38) Venezia 1989, Vertrieb: Thorbecke Verlag, ISBN 3-7995-4738-X, 30 S., 1 Abb., DM 12. – Sch. behandelt ein Dekret des venezianischen Senats vom 19. März 1474 über den Schutz technischer Erfindungen, das als erstes Patentgesetz der Welt bezeichnet werden kann und untersucht ähnliche, vor diesem Datum erlassene venezianische Urkunden, die bis 1444 zurückzuverfolgen sind, und spätere Verfügungen bis 1550. Aus diesem Material lassen sich die Grundzüge der Erteilung eines solchen Patents ermitteln. D. J.

Les Fors Anciens de Béarn. Edition et traduction par Paul Ourliac, Monique Gilles (Centre National de la Recherche Scientifique. Centre Régional de Publication de Toulouse, Collection SUD) Paris 1990, Editions du CNRS, ISBN 2-222-04416-2, 739 S., 1 Karte, FF 340. – Das Béarn entwickelte im Lauf der Jh. unter starkem spanischen Einfluß eine eigene Rechtsprechung, die Anfang des 15. Jh. aufgezeichnet wurde. Es entstand ein umfangreiches Rechtskompendium in romanischer Sprache, das in seinem ersten Teil Privilegien und Freiheiten, das Gewohnheitsrecht, den Rechtsgang und Prozeßregeln für das ganze Land und einzelne Städte wie Oloron, Aspe, Morlaàs seit dem 11./12. Jh. verzeichnete, in seinem zweiten Teil Urkunden und Texte zusammenfaßte, die rechtserheblich, aber zeitlich und örtlich nicht mehr einzuordnen waren. 1551 wurden die Fors de Béarn überarbeitet und um beide Fassungen zu unterscheiden, bezeichnete man die erste Kompilation als Anciens Fors. Sie wurden Mitte des letzten Jh. von A. Mazure und J. Hatoulet aus einer fehlerhaften Hs. ediert, und diese ungenügende Ausgabe ersetzt das hier anzuzeigende Werk. Die Edition beruht auf sechs Hss. des 15. und einer wichtigen Überlieferung des 17. Jh. und bringt den ersten und wichtigsten Teil der Anciens Fors zweisprachig in Paralleldruck. Eine Kommentierung der Rechtstexte war aus Platzgründen nicht möglich; dafür entschädigt zum Teil die Übersetzung, zum Teil die ausführliche Einleitung (S. 1–137), die über Entstehung und Anlage der Anciens Fors, die Überlieferung, den Inhalt und die Rechtsvorstellungen der Texte informiert. Den Schluß des Bandes bilden Konkordanzen, besonders zur alten Ausgabe und verschiedene Register, von denen das umfangreiche Glossar (S. 607–737) hervorzuheben ist. D. J.

Johanna B. Will, Die Rechtsverhältnisse zwischen Bischof und Klerus im Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Eine kanonistische Untersuchung (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 12) Würzburg 1992, Echter Ver-